

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 21. August 2002

**1102. Interpellation von Kurt Haueter und Bruno Wohler betreffend Polizeischutz, Anordnung für die Vorsteherin des Polizeidepartements.** Am 12. Juni 2002 reichten die Gemeinderäte Kurt Haueter (SVP) und Bruno Wohler (SPV) folgende Interpellation GR Nr. 2002/198 ein:

Verschiedenen Medienberichten der letzten Tage war zu entnehmen, dass die Vorsteherin des Stadtzürcher Polizeidepartements seit einiger Zeit unter Polizeischutz steht und sich in der Öffentlichkeit nicht oder kaum mehr ohne Body-Guards bewegt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Voraussetzungen, Gefahrenelemente und dergleichen müssen vorliegen, damit in der Stadt Zürich eine Nicht-Magistratperson (z.B. eine berühmte Person aus dem Unterhaltungs-Business, ein bedrohter Industrieller usw.) unter Polizeischutz gestellt wird?
2. Welche konkreten Voraussetzungen, Gefahrenelemente und dergleichen müssen vorliegen, damit in Zürich ein Mitglied des Zürcher Stadtrates unter Polizeischutz gestellt wird?
3. Trifft die Meldung einer Zeitung vom Sonntag, 9. Juni 2002, zu, dass die Vorsteherin des Zürcher Polizeidepartements unter Polizeischutz gestellt worden ist, obwohl es keine konkreten Drohungen gegeben habe?
4. Aus welchen Gründen und ab welchem Zeitpunkt ist die Vorsteherin des Polizeidepartements unter Polizeischutz gestellt worden?
5. Seit wann hat der Stadtrat von Zürich Kenntnis von der Tatsache, dass die Vorsteherin des Polizeidepartements unter Polizeischutz steht?
6. Mit welchen monatlichen Aufwendungen (Personalaufwand, Kosten) ist der für die Vorsteherin des Polizeidepartements angeordnete Polizeischutz verbunden?
7. In wie vielen Fällen und für wie viele Personen hat die Zürcher Stadtpolizei in den Jahren 1998 bis 2001 Polizeischutz gewährt?
8. Bei wie vielen der in der Antwort auf Frage 7 genannten Personen handelte es sich um Mitglieder des Zürcher Stadtrates?
9. Welche Amtsstelle oder welche Person ist in der Stadt Zürich für die Anordnung von Polizeischutz zuständig?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zur Sicherstellung der physischen Integrität können in bestimmten Situationen Magistratspersonen durch besondere polizeiliche Massnahmen geschützt werden, worüber aus naheliegenden Gründen keine Auskunft erteilt werden kann.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, des Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber